

Rechtsverordnung

der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl über die Benutzung des Baggersees in der Kiesgrube der Firma Uhl GmbH auf Gemarkung Wyhl

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden- Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den südlichen Uferbereich des Baggersees in der Kiesgrube der Firma Uhl GmbH auf der Gemarkung Wyhl a.K..
- (2) Die Grenzen dieses südlichen Uferbereichs, sind in der beigegefügt Karte im Maßstab 1 : 1.500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Wyhl a.K., Zimmer 13, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 - a) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
 - b) das Befahren durch Fahrzeuge aller Art, ausgenommen sind Fahrräder,
 - c) das Waschen von Kraftfahrzeugen,
 - d) das Grillen sowie das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - e) das Mitbringen und der Aufenthalt von Hunden,
 - f) der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen,
 - g) das Nacktbaden (FKK).
- (2) Im Seeuferbereich und den angrenzenden Parkplätzen sind ferner folgende Handlungen untersagt:
 - a) Das Zelten und Campieren,
 - b) das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, c) das Reiten:
- (3) Im Seeuferbereich und den angrenzenden Parkplätzen ist der Aufenthalt in der Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr untersagt.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeindegebrauchs

§ 3

Verbote

Auf bzw. im Baggersee sind folgende Handlungen verboten:

- a) Das Baden von Menschen und Tieren (Ausnahme siehe § 4),
- b) das Befahren des gesamten Baggersees mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere Ruder-, Tret-, Paddel- und Segelboote sowie Windsurfen,
- c) der Gebrauch des Baggersees als Eisbahn.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Im südlichen Bereich des Baggersees der Kiesgrube der Firma Uhl GmbH, welcher als Badensee angelegt ist, wird der Badebetrieb von Personen geduldet. Der Bereich ist durch Abschrankung mit einer Seilmarkierung auf der Wasseroberfläche kenntlich gemacht. Der Badebereich ist auf der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, im Maßstab 1 : 1.500 blau eingetragen.
- (2) Es besteht keine Badeaufsicht. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Die Eltern haften für ihre Kinder.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. a) Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. b) den Seeuferbereich mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, befährt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. c) Kraftfahrzeuge wäscht,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. d) grillt sowie Lagerfeuer abbrennt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. e) Hunde mitbringt, die sich im Seeuferbereich aufhalten,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. f) mit wassergefährdeten Stoffen umgeht,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. g) nackt badet,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. a) zeltet und campiert,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. b) Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Buchst. c) reitet,
11. entgegen § 2 Abs. 3 sich in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr im Seeuferbereich und den angrenzenden Parkplätzen aufhält,
12. entgegen § 3 Buchst. a) im See badet (mit Ausnahme nach § 4),
13. entgegen § 3 Buchst. b) den Baggersee mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt,
14. entgegen § 3 Buchst. c) den Baggersee als Eisbahn benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Baggersee vom 25. Juli 1992 und die Verordnung über den Gemeingebrauch am Baggersee vom 25. Juli 1992 außer Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 23. Juni 2003

Ruth, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu . bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.